



Berufsordnung
der
Freien Gesundheitsberufe
zusammengeschlossen im

Dachverband für freie beratende und Gesundheit fördernde Berufe e.V.

A. Präambel

Im Dachverband der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“ haben sich Verbände der unterschiedlichen Gesundheits- und Sozialberufe als **Freie Gesundheitsberufe** definiert und zusammengeschlossen.

Mit ihrer beruflichen Tätigkeit und ihren vielfältigen Methoden fördern die Freien Gesundheitsberufe als professionelle Experten (Berater¹, Therapeutinnen, Praktikerinnen, Pädagogen, Kursleiterinnen, Psychologinnen oder Angehörige anderer gesundheitsfördernder, pflegender oder helfender Berufe) die Gesundheit der Menschen. Sie tragen mit besonderer Kompetenz und Wirksamkeit zur Gesundheit des einzelnen Menschen und seiner sozialen Gemeinschaften bei und entwickeln damit das gesellschaftliche Gesundheitsbewusstsein. Die Mitglieder der Verbände von Freien Gesundheitsberufen verstehen sich in ihrer Tätigkeit als eigenständig, sowie als ergänzend und partnerschaftlich zu anderen Berufen, welche ebenso die Förderung der Genesung und Gesundheit zum Ziel haben.

Gemäß den Grundsätzen der Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung, die von der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 1986 als grundlegende Leitlinie beschlossen und seitdem in verschiedenen Deklarationen² bekräftigt wurden, verstehen sie Gesundheit als ein subjektives Gefühl von körperlichem, geistigem und sozialem Wohlbefinden. Gesundheit ist somit nicht „Abwesenheit von Krankheit“, sondern hat einen eigenen, positiven Wert. Gesundheit ist ein mehrdimensionales Phänomen und steht in Abhängigkeit von körperlichen, seelisch-geistigen, sozialen und materiellen Ressourcen. Gesundheit ist eine individuelle Erfahrung und ergibt sich aus dem subjektiven Erleben des Menschen, das stetigen Veränderungen unterliegt:

¹ wir verwenden im Text die weibliche und die männliche Form im bunten Wechsel

² Ottawa 1986, Helsinki 1994, Ljubljana 1996, Jakarta 1997, Mexico-City 2000, Luxemburg 2007, Peking 2008 und folgende

„Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können. In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel.

Gesundheit steht für ein positives Konzept, das in gleicher Weise die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit betont wie die körperlichen Fähigkeiten. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liegt deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor sondern bei allen Politikbereichen und zielt über die Entwicklung gesünderer Lebensweisen hinaus auf die Förderung von umfassendem Wohlbefinden hin“ (Ottawa Charta 1986).

Eine wesentliche Gemeinsamkeit der Freien Gesundheitsberufe ist ihr ganzheitlicher Entwicklungs- und Gesundheitsbegriff, der sowohl körperliche, seelische, geistige und soziale als auch spirituelle und ökologische Aspekte des Menschen anerkennt und integriert.

"Gesundheitsförderung unterstützt die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten durch Information, gesundheitsbezogene Bildung sowie die Verbesserung sozialer Kompetenzen und lebenspraktischer Fertigkeiten. Sie will dadurch den Menschen helfen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und ihre Lebenswelt auszuüben" (Ottawa Charta 1986).

Ihren Dachverband verstehen die Freien Gesundheitsberufe als lernende Gemeinschaft, in der sie ihre Berufsausübung kontinuierlich reflektieren, selbst kontrollieren und stetig verbessern. Ihre Berufsordnung beschreibt die allgemeinen Grundsätze einer guten gesundheitsfördernden und beratenden Arbeit und formuliert die gemeinsame Überzeugung der Verbände zum Verhalten ihrer Mitglieder im Umgang mit Klienten und Teilnehmern, zur Kooperation untereinander und zur Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen und Fachleuten im Gesundheitswesen.

Die Berufsordnung der Freien Gesundheitsberufe und die Festlegung von Berufspflichten dienen als ein Code of Conduct mit dem Ziel:

- die Wertschätzung und das Vertrauen der Menschen zu erhalten und zu fördern, die unsere Hilfe in Anspruch nehmen.
- die Qualität unserer fachlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig sicherzustellen.
- die Unabhängigkeit und das Ansehen der Freien Gesundheitsberufe zu entfalten und zu wahren.
- ein ethisch fundiertes Verhalten bei der Berufsausübung kontinuierlich zu pflegen und durch Selbstreflexion und gegenseitige Supervision sicher zu stellen.

- das Gesundheitsbewusstsein in uns selbst und gleichermaßen bei unseren Klientinnen und Teilnehmern zu kultivieren und zu stärken.

Die gemeinsamen Regeln in dieser Berufsordnung sind Orientierung und ethische Verpflichtung für helfende, gesundheitsfördernde, pflegende oder bildende Berufe, die ihr professionelles Handeln in sozialer Verantwortung gestalten und als Dienst von Menschen für andere Menschen verstehen.

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Die Aufgaben der Freien Gesundheitsberufe

(1) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der gesamten Bevölkerung.

(2) Aufgabe der Freien Gesundheitsberufe ist es, die Pflege der gesunden Anteile eines Jeden, die Entwicklung von Persönlichkeit und die sozialen Fähigkeiten von Menschen zu fördern und ihre individuellen wie sozialen Kompetenzen im Umgang mit Gesundheit und Krankheit zu stärken. Sie tun dies durch Information, gesundheitsbezogene Bildung und Beratung und durch die Vermittlung von Fähigkeiten oder Anwendung von Methoden zur gesundheitsförderlichen Ernährung, Bewegung, Berührung und geistigen Einstellung.

(3) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe wollen die Menschen befähigen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und Lebenswelt auszuüben, und sie wollen ihnen zugleich ermöglichen, Entscheidungen in ihrem Lebensalltag zu treffen, die ihrer Gesundheit zugute kommen. Sie gestalten eigene oder unterstützen bestehende Aktivitäten, um durch ihre berufliche Sichtweise gesundheitsstiftend zu wirken.

(4) Die Freien Gesundheitsberufe leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines neuen Gesundheitsverständnisses in der Gesellschaft.

Sie rücken ins Zentrum gesellschaftlichen Bewusstseins:

- Beeinträchtigungen der Gesundheit rechtzeitig und nachhaltig anzugehen und sie als Einschränkungen der Selbstregulation zu betrachten.
- Gesundheit und Genesung ganzheitlich als mehrdimensionales Phänomen zu erfassen und zu behandeln.
- bei den Klientinnen und Klienten gezielt Selbstwahrnehmungs- und Bewusstseinsprozesse zu initiieren, welche vorhandene Ressourcen stärken und gesundheitsfördernde Neuorientierungen ermöglichen.
- die Klientinnen und Klienten als gleichwertige Mitgestaltende ihres Genesungsprozesses ernst zu nehmen und sie in ihrer Selbstkompetenz zu stärken.

(5) In Übereinstimmung mit der Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung gehen die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe davon aus: „Gesundheit wird von den Men-

schen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt, dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Gesundheit entsteht dadurch, dass man sich um sich selbst und für andere sorgt, dass man in der Lage ist, selber Entscheidungen zu fällen und Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben sowie dadurch, dass die Gesellschaft, in der man lebt, Bedingungen herstellt, die allen ihren Bürgern Gesundheit ermöglichen.“

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe üben ihren fachspezifischen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen aus und handeln nach dem aktuellen Wissensstand des Berufs. Sie reflektieren die eigene Berufstätigkeit und erweitern und verfeinern fortwährend ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen.

(2) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe kontrollieren ihre gewissenhafte Berufsausübung durch ein Qualitätsmanagement ihres jeweiligen Berufsverbandes, das die fachliche Arbeit transparent macht und einen Nachvollzug durch die Klienten bzw. Teilnehmer und die Fachpersonen innerhalb der jeweiligen Profession ermöglicht.

(3) Zur gewissenhaften Berufsausübung halten sich die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe an die rechtlichen, fachlichen und menschlichen Grundsätze einer kompetenten professionellen Berufsausübung. Sie

- informieren sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen der gesundheitsfördernden Tätigkeit; orientieren sich an den berufsethischen Grundsätzen und Kompetenzen der eigenen Verbände und Dachverbände.
- arbeiten fachkompetent, wirksam und wirtschaftlich im Rahmen der erworbenen Kompetenzen und gemäss den beruflichen Standards der Profession und erkennen die persönlichen und fachlichen Handlungsgrenzen.
- handeln entsprechend der Rechtslage und den eingegangenen Abmachungen und Verpflichtungen; nehmen die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gegenüber Klientinnen und Klienten, Bezugspersonen, Berufsstand und Gesundheitswesen angemessen und nachvollziehbar wahr und informieren die Öffentlichkeit angemessen und korrekt über die eigenen Dienstleistungen.
- reflektieren die persönliche Haltung und das berufliche Handeln in Bezug auf die berufsethischen Grundsätze und nehmen gegebenenfalls Supervision in Anspruch.

(4) Mitglieder der Freie Gesundheitsberufe nehmen hinsichtlich ihrer fachlichen Entscheidungen keine Weisungen von Dritten entgegen und gestalten ihre fachliche Tätigkeit von sachfremden kommerziellen oder politischen Interessen unabhängig und unbeeinflusst.

§ 3 Fachliche und persönliche Fortbildung und Entwicklung

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe, entwickeln sich beruflich und persönlich weiter.

- Sie beurteilen die eigenen fachlichen Stärken und Entwicklungspotenziale; informieren sich über aktuelle, beruflich relevante Entwicklungen und Forschungsergebnisse; erkennen sich verändernde Anforderungen; werten eigene Falldokumentationen aus; holen Feedbacks von Klientinnen und Klienten ein.
- aktualisieren und vertiefen professionelle Kompetenzen in Weiterbildungskursen, Kongressen, Supervision, über Fachliteratur und im Austausch mit Berufskollegen; werten beruflich relevante Informationen berufs- und praxisbezogen aus; setzen neu erlernte Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen in der konkreten Praxis um.

(2) Praktizierende der Freien Gesundheitsberufe reflektieren ihren persönlichen Entwicklungsstand. Sie gestalten ihre stetige persönliche Entwicklung in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit, erweitern die eigenen Potenziale und vertiefen die persönlichen Kompetenzen, Ressourcen und Haltungen.

(3) Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe sind sich der besonderen Herausforderungen ihres Berufs bewusst und können mit Belastungen umgehen. Sie erkennen Anzeichen der körperlich-seelischen Überlastung und handeln entsprechend. Sie entwickelt sinnvolle Maßnahmen zur Stärkung der eigenen körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Ressourcen, setzen die geplanten Schritte um und gestalten die eigene Arbeit entsprechend.

§ 4 Qualitätsmanagement

Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe überprüfen regelmäßig die Qualität der eigenen Berufsarbeit und treffen Maßnahmen zur gezielten Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie nehmen insbesondere an den von ihrem Verband und dem Dachverband der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“ eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der fachlichen und beruflichen Tätigkeit teil.

C. Grundsätze einer guten Praxis der Freien Gesundheitsberufe

II. Berufliche Verhaltensregeln

§ 5 Umgang mit Klienten und Teilnehmern

(1) Eine gute Berufsausübung für Angehörige der Freien Gesundheitsberufe setzt voraus, dass sie bei ihrer fachlichen Tätigkeit

- die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen respektieren, ihre Privatsphäre achten und schützen, ihnen in einer empathischen und erkundenden Haltung begegnen, eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen und die Interessen, Werte und Rechte der Klientinnen und Klienten respektieren.
- über die fachlichen Hilfen und Möglichkeiten in verständlicher und angemessener Weise informieren, eine methodenbasierte Befundaufnahme gestalten und die Behandlungsziele und den Behandlungsplan und prozesszentriert gemeinsam mit ihren Teilnehmerinnen und Klienten entwickeln.
- ihre Klientinnen und Klienten von Beginn an als Mitgestaltende des Prozessgeschehens verstehen
- ihre Zuständigkeit und die damit verbundenen fachlichen Grenzen erkennen.
- Rücksicht auf die individuelle Situation, Lebenslage, körperlichen, seelischen oder sozialen Bedingungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Klientinnen und Klienten nehmen.
- auch bei Meinungsverschiedenheiten sachlich und wertschätzend bleiben und physische, psychische, mentale und kommunikative Gewaltfreiheit üben.

(2) Angehörige von Klienten und Teilnehmerinnen und andere Personen können bei Bedarf in die Beratung und Betreuung einbezogen werden, wenn die Klientin / Teilnehmerin und der Angehörige der Freien Gesundheitsberufe zustimmen. Sie geben ihnen die nötige emotionale und fachliche Unterstützung, damit sie die Klientin und den Klienten in ihrem Genesungsprozess sinnvoll unterstützen können. Sie erreichen damit eine höhere Wirksamkeit der Behandlung und sichern deren Nachhaltigkeit im Alltag.

§ 6 Berufsethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien

(1) Freie Gesundheitsberufe orientieren ihr Handeln an folgenden berufsethischen Grundsätzen und Verhaltensrichtlinien:

- Sie respektieren und fördern das Selbstbestimmungsrecht, die Eigenverantwortlichkeit, die Würde und die Integrität des Klienten in Bezug auf Leib, Seele und soziale Beziehungen und achten seine Biographie und sein spirituelles Leben. Dabei machen sie keinen Unterschied weder nach Geschlecht, Religion, Nationalität und Kultur noch nach politischer Überzeugung oder sozialer Stellung.
- Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen zur Förderung der körperlichen, seelischen und sozialen Ressourcen und unterstützen die Klientinnen in ihrem persönlichen Genesungsprozess, unvoreingenommen, zugewandt und mit Wohlwollen.
- Sie unterstützen in ihrem fachlichen Denken und Handeln die Menschen in ihren Stärken und ihren Selbstbewältigungskräften und nehmen sie mit ihren Anliegen

oder Problemen ernst. Ziel ihrer beruflichen Arbeit ist es, dass Menschen ihr Leben selbstbewusst und selbstständig meistern können.

- Sie vermeiden Handlungen, welche den Klientinnen und Teilnehmern körperlich oder seelisch Schaden zufügen könnten und empfehlen Klienten, sich in ärztliche Behandlung zu begeben oder sich an andere Fachkräfte zu wenden, wo uns dies angezeigt erscheint.
- Die Beziehung zu ihren Klienten und Teilnehmerinnen gründet auf der Bereitschaft zu Dialog und Mitarbeit. Sie sind wahrhaftig und bieten einen Raum des Vertrauens an, in dem Empathie und Offenheit herrschen und Wandlungsprozesse stattfinden können.

(2) Freie Gesundheitsberufe informieren ihre Klientinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise über diese Grundsätze und bitten sie um eine offene Rückmeldung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Verbände und des Dachverbandes der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantieren strikte Vertraulichkeit und halten sich an die einschlägigen Bestimmungen betreffend Datenschutz und beruflicher Schweigepflicht. Dies gilt auch für schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen, Bilder und sonstige Dokumente.

(2) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

§ 8 Dokumentation

(1) Angehörige der Freien Gesundheitsberufe dokumentieren - ggf. individuell - die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen, Empfehlungen und Handlungen.

(2) Sie stimmen die Art und Weise der individuellen Dokumentation mit ihren Klientinnen und Teilnehmerinnen ab und gewähren ihnen in die sie betreffenden Unterlagen nach Wunsch Einsicht.

§ 9 Erst-Begegnung, Befunderhebung und Betreuung

(1) Die Angehörigen der freien Gesundheitsberufe handeln sorgfältig, wirksam und gewissenhaft gemäss der jeweiligen beruflichen Standards und wenden nur methodenspezifisch anerkannte Befundungsmethoden und Behandlungsformen an, für welche sie die entsprechenden Kompetenzen erworben haben. Sie legen den Infor-

mationsbedarf und das Vorgehen der Befunderhebung mit dem Ziel fest, die körperliche, emotionale, geistige und soziale Situation der Klientin / des Teilnehmers in Bezug auf die aktuellen Möglichkeiten und Grenzen des Prozesses und den eigenen Kompetenzbereich zu bestimmen und klären die Aussagen und die Bedeutung solcher Befunde und Bewertungen kritisch mit ihnen ab.

(2) Angehörige der freien Gesundheitsberufe informieren ihre Klientinnen und Teilnehmer über die Evidenz, die Möglichkeiten und Grenzen und die praktischen Erfahrungen mit Verfahren, Methoden oder Produkten so eingehend und ausführlich, dass diese eine eigenständige und informierte Entscheidung treffen können. Sie überprüfen, ob die Befundaufnahme und die Zielformulierung eine ausreichende Basis für die Behandlung legen, dokumentieren Befunderhebung und Verlaufsplanung und reflektieren den sich entwickelnden Prozessverlauf.

(3) Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe erarbeiten eine vertrauensvolle Beziehung und einen sicheren Rahmen für nachhaltige Genesungsprozesse und reflektieren zusammen mit der Klientin / dem Teilnehmer die ausgelösten Veränderungen im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich.

(4) Zur guten Berufsausübung der Freien Gesundheitsberufe gehört die Nachfrage, wie die Teilnehmerin / der Klient den Genesungsprozess in ihren Lebens- und Berufsalltag transferieren kann. Ausübende der Freien Gesundheitsberufe unterstützen daher die Planung realistischer Schritte in der konkreten Alltags- und Berufsgestaltung, mit denen der Genesungsprozess weiter gestärkt wird. Auf keinen Fall werden befundende oder gesundheitsfördernde Methoden, Verfahren oder Produkte, unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Klientinnen und Teilnehmern angewandt oder Gesundheitserfolg als gewiss zugesichert bzw. unrealistische Erfolgsversprechen gemacht.

§ 10 Betriebsführung und Honorarabsprachen

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe führen die Praxis unternehmerisch nach ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Grundsätzen. Sie stellen den Betriebsablauf und die Administration sicher. Ihre Honorarforderungen sind angemessen und bewegen sich innerhalb der Empfehlungen der Berufsverbände oder des Dachverbandes der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten geben die jeweiligen Berufsverbänden eine Stellungnahme über die Angemessenheit von Honorarforderungen ab.

§ 11 Haftpflichtversicherung

(1) Angehörige der Freien Gesundheitsberufe vermeiden Handlungen, welche den Klientinnen und Klienten körperlich oder seelisch Schaden zufügen könnten und sichern sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ab.

§ 12 Information und Werbung

(1) Informationen und Werbung von Freien Gesundheitsberufen sind sachgerecht und angemessen und dienen den Gesundheitsinteressen der Klienten und Teilnehmer. Gesetzliche Regelungen und Vorgaben werden beachtet.

(2) Eine dem Selbstverständnis der Freien Gesundheitsberufe zuwiderlaufende Kommerzialisierung der Berufsausübung und eine ungebührlich anpreisende, bewusst irreführende oder absichtlich falsche Werbung ist mit einer guten Praxis nicht vereinbar.

§ 13 Kollegiale und vernetzte Zusammenarbeit

(1) Das Netzwerk der Freien Gesundheitsberufe und der Dachverband „Freie Gesundheitsberufe e.V.“ bilden eine Gemeinschaft, die alle ihre Mitglieder zu offener und ehrlicher Kommunikation auffordert. Diese Gemeinschaft wird von drei grundlegenden Werten geleitet, die ihre innere und äußere Kommunikation prägen:

- sie achten und respektieren jeden als einzigartiges Individuum.
- sie vertrauen einander und sind überzeugt davon, dass sie sich gegenseitig stärken können.
- ein ehrliches, offenes Umfeld fördert alle Menschen am besten.

(2) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe verhalten sich untereinander und gegenüber den anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen kollegial, tolerant und offen. Sie vermeiden unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder herabsetzende Äußerungen über einzelne Personen.

(3) Freie Gesundheitsberufe organisieren ein interdisziplinäres Netzwerk. Sie kooperieren mit Fachpersonen und Organisationen der eigenen und anderer Berufsgruppen und pflegen einen fachlichen Austausch.

(4) Sie beachten ihre Verantwortlichkeiten gegenüber Klientinnen und Teilnehmern, gegenüber Leistungsträgern, Ihrem Berufsstand und Berufskolleginnen, gegenüber Allgemeinheit und Gesundheitswesen und gegenüber sich selbst.

§ 15 Freie Gesundheitsberufe und Wirtschaftsinteressen

(1) Soweit Angehörige der Freien Gesundheitsberufe Leistungen für die Hersteller von industriellen Produkten, von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, von Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln oder Kosmetika erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung oder beim Vertrieb und beim Marketing), entspricht die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung. Verträge über solche Leistun-

gen und Kooperationen sind transparent und können bei Konflikten von den Berufsverbänden oder dem Dachverband der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“ beurteilt werden.

(2) Soweit Angehörige der Freien Gesundheitsberufe an ihre Klienten und Teilnehmer Produkte verkaufen, sind überzogene Endpreise, überhöhte Gewinnspannen oder unlautere Gewinnabsichten mit einer guten beruflichen Praxis nicht vereinbar. Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe verpflichten sich daher zur Transparenz der Verhältnisse und der Beziehungen mit dritten Interessen. Dies gilt insbesondere auch für das Beziehungsgefüge von Strukturvertrieben oder Systemanbietern.

(3) Wenn Angehörige der Freien Gesundheitsberufe Empfehlungen zu einzelnen Produkten oder Maßnahmen aussprechen, achten sie auf ein verlässliches, fachlich begründetes und seriöses Verhältnis von Preis und Leistung sowie auf eine hochwertige Qualität und belegen dies gegenüber ihren Klienten und Teilnehmern in geeigneter Weise.

(4) Angehörige der Freien Gesundheitsberufe binden Klienten und Teilnehmerinnen ohne hinreichenden Grund nicht an bestimmte Geschäfte, Apotheken, oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen oder bewirken eine nicht sachgerechte Abhängigkeit von bestimmten Produkten oder Angeboten. Die freie und informierte Entscheidung der Klientinnen und Teilnehmer wird nicht beeinträchtigt.

D. Freie Gesundheitsberufe in sozialer Verantwortung

III Gesellschaftliches Engagement und Mitmenschlichkeit

§ 16 Soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Gesundheit

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe anerkennen ihre Mitverantwortung für ein friedliches, soziales, gerechtes und umweltbewusstes Zusammenleben der Menschen und Staaten. Sie sind sich der Gefahren, die aus der Nichtberücksichtigung dieser elementaren Bedingungen für das gesundheitliche Wohl der heute lebenden Menschen und der nachfolgenden Generationen erwachsen bewusst und engagieren sich für gesellschaftliche Verhältnisse, die allen Bürgerinnen und Bürgern den bestmöglichen Schutz von Gesundheit und Leben sowie angemessene Hilfe im Krankheitsfall gewähren.

(2) Das gesundheitliche Wohl des Individuums ist für die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe ein achtsam zu schützendes Gut. Deshalb dienen sie in ihrer beruflichen Praxis den gesundheitlichen Interessen des einzelnen Menschen. Sie unterstützen die Menschen in ihrer eigenverantwortlichen Sorge für ihr gesundheitliches Wohlergehen und Genesung.

(3) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe setzen sich für die Transparenz von Angeboten, Ergebnissen und Folgen gesundheitlicher Dienstleistungen ein.

(4) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe grenzen sich von allen totalitären, autoritären und solchen Tendenzen ab, die die Entfaltungsfreiheit oder die Würde des Menschen bedrohen oder verletzen.

(5) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe wenden sich gegen den Gebrauch wirtschaftlicher Macht zur Einflussnahme auf die Steuerung der gesundheitlichen Dienste und Angebote.

§ 17 Die Gemeinschaft der Freien Gesundheitsberufe

(1) Die Berufsverbände der Freien Gesundheitsberufe und ihr „Dachverband der Freien Gesundheitsberufe e.V.“ bilden eine offene, frei kommunizierende und tolerante Gemeinschaft der professionell an Gesundheitsförderung und Prävention interessierten und in diesem Feld tätigen Menschen, die ihre Berufsausübung kontinuierlich reflektieren, selbst kontrollieren und stetig verbessern.

(2) Als gemeinsame Interessensvertretung der Professionen teilen sie die Grundsätze der Ottawa Charta der Weltgesundheitsorganisation und deren Ziele:

- „An einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik mitzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass ein eindeutiges politisches Engagement für Gesundheit und Chancengleichheit in allen Bereichen zustande kommt;
- allen Bestrebungen entgegenzuwirken, die auf die Herstellung gesundheitsgefährdender Produkte, auf die Erschöpfung von Ressourcen, auf ungesunde Umwelt- und Lebensbedingungen oder eine ungesunde Ernährung gerichtet

sind. Es gilt dabei, Fragen des öffentlichen Gesundheitsschutzes wie Luftverschmutzung, Gefährdungen am Arbeitsplatz, Wohn- und Raumplanung in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit zu stellen;

- die gesundheitlichen Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen abzubauen und die von den Vorschriften und Gepflogenheiten dieser Gesellschaften geschaffenen Ungleichheiten im Gesundheitszustand zu bekämpfen;
- die Menschen selber als die Träger ihrer Gesundheit anzuerkennen und sie zu unterstützen und auch finanziell zu befähigen, sich selbst, ihre Familien und Freunde gesund zu erhalten. Soziale Organisationen und die Gemeinde sind dabei als entscheidende Partner im Hinblick auf Gesundheit, Lebensbedingungen und Wohlbefinden zu akzeptieren und zu unterstützen;
- die Gesundheitsdienste und ihre Mittel auf die Gesundheitsförderung hin umzuorientieren und auf das Zusammenwirken der Gesundheitsdienste mit anderen Sektoren, anderen Disziplinen und, was noch viel wichtiger ist, mit der Bevölkerung selbst hinzuwirken;
- die Gesundheit und ihre Erhaltung als eine wichtige gesellschaftliche Investition und Herausforderung zu betrachten und die globale ökologische Frage unserer Lebensweisen aufzuwerfen.“ (Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, 1986)

Frankfurt, den 30.09.2013

Die Mitglieder des Dachverbandes:

- 3 H Organisation Deutschland e.V.
- A.K.T. - Forum für analytische und klinische Kunsttherapie e.V.
- Berufsverband Deutscher Präventologen e.V.
- Berufsverband für Atemtherapie und Atempädagogik e.V.
- Berufsverband der Yoga-Vidya-Lehrer/innen e.V.
- Deutschen Berufsverband für Eutonie Gerda Alexander e.V.
- Europäischer Fachverband Klang-Massage-Therapie e.V.
- Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
- Frankfurter Ring e.V.
- Gesellschaft für Shiatsu in Deutschland e.V.
- Internationale Kinesiologie Akademie IKA
- Taijiquan und Qigong Netzwerk Deutschland e.V.
- TRAGER Verband Deutschland e.V.